

HAFENORDNUNG „MARINE KAŠTELA d.o.o.“

ERSTELLT VON: Ivona Smoljić, Dipl. Iur.

GENEHMIGT VON: Ivona Smoljić, Dipl. Iur.

EINWILLIGUNG erteilt von: Hafenamt Split

Aufgrund Artikel 9 der Ordnung über die Bedingungen und die Art und Weise der Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und anderen Teilen der Binnengewässer und des Hoheitsgewässers der Republik Kroatien (NN 72/2021), fasst die Verwaltung der Gesellschaft MARINE KAŠTELA d.o.o. F. Tuđmana 213, Kaštel Gomilica, OIB:91193992241 diese Hafenordnung.

1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Ordnung schreibt die Bedingungen und die Art und Weise der Aufrechterhaltung der Ordnung im Spezialhafen, Hafen für nautischen Tourismus, MARINE KAŠTELA d.o.o., im Folgenden: Marina, vor.
- 1.2. Diese Regeln gelten für das gesamte Gebiet, das von der Marina (Land und Meer) gemäß dem Vertrag über die Konzession des maritimen Gutes für die Zwecke der wirtschaftlichen Nutzung des Spezialhafens - des Hafens für nautischen Tourismus Marina Kaštela, Klasse: 350-05/11-01/305, Nummer 530-03-1-13-49, genutzt wird, abgeschlossen am 23. Dezember 2013 mit der Regierung der Republik Kroatien, die durch den Minister für Seewesen, Verkehr und Infrastruktur Dr. sc. Siniša Hajdaš Dončić, als Konzessionsgeber, vertreten ist.
- 1.3. Der Konzessionsnehmer bzw. die Geschäftsführung des Handelsunternehmens MARINE KAŠTELA d.o.o., ist für die Ordnung in der Marina verantwortlich.

2. BESTIMMUNG DES PLATZES ZUM FESTMACHEN DES WASSERFAHRZEUGES

- 2.1. In der Marina sind die Seeufer und Pontons von A1-A60, B1-B60, C1-C60, D1-D60, E1-E60, F1-F60, LUA1-24, LUB1-72 i LUC1-25 die Plätze zum Festmachen (nachstehend: Liegeplatz) der Boote, Yachten und Schiffe (nachstehend: Wasserfahrzeuge).
- 2.2. Auf den Pontons B1-F60, LUA1-24 LUC1-25 sind Liegeplätze für Transitschiffe und Liegeplätze für Charterschiffe festgelegt.
- 2.3. Der Dauerliegeplatz wird von der Marina-Rezeption in Absprache mit dem Schichtleiter des Matrosen festgelegt.
- 2.4. Der Dauerliegeplatz in der Marina wird durch den Vertrag mit dem Eigentümer oder Benutzer des Wasserfahrzeugs gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marina bestimmt.
- 2.5. Der Liegeplatz für ein Wasserfahrzeug, das für gewerbliche Zwecke bestimmt ist (Charter), wird von einer von der Verwaltung der Marina befugten Person (Rezeptionist, in Absprache mit dem Schichtleiter des Matrosen) gegen Vorlage der Dokumentation für die gesetzmäßige Durchführung Chartertätigkeiten festgelegt.
- 2.6. Der Transitlegeplatz für ein Wasserfahrzeug, das keinen Dauerliegeplatz in der Marina hat, wird vom Schichtleiter des Matrosen bestimmt.
- 2.7. Der Landlegeplatz wird gemäß dem Gebietsplan bestimmt, nämlich: Gebiete von KOP-1 bis KOP-160
- 2.8. Ein im Hafen befindliche Wasserfahrzeug muss mit geeigneten und korrekten Bindungen an Festmachern (Klampen, Schäkkel usw.) festgemacht werden.
- 2.9. An der Rezeption der Marina wird den Nautikern eine gültige Wettervorhersage ausgestellt, die von dem Staatlichen Institut für Hydrometeorologie erstellt wurde.

2. EINFAHRT IN DEN HAFEN

- 3.1. Die Einfahrt eines Wasserfahrzeuges in den Hafen erfolgt mit Vorsicht gegenüber anderen Schiffen, auf dem kürzest möglichen Kurs, ohne Zurückhaltung, auf der Steuerbordseite des Wasserfahrzeuges und mit einer Geschwindigkeit von höchstens 2 Knoten, bzw. der geringstmöglichen Geschwindigkeit eines Wasserfahrzeuges. Wenn ein Wasserfahrzeug in die Marina einläuft, muss der Kapitän des Wasserfahrzeuges seine Ankunft in der Marina ankündigen (per Telefon oder UKW-Station auf Kanal 17).
- 3.2. Der Kapitän des Wasserfahrzeuges muss im Besitz einer gültigen Schifffahrtserlaubnis für das Schiff sein bzw. eines gültigen Dokuments, das die Schifffahrt gemäß den Vorschriften der Republik Kroatien erlaubt, sowie einer vom Hafenamt genehmigten Personenliste.
- 3.3. Der Kapitän ist verpflichtet, die Ankunft an der Rezeption der Marina Kaštela d.o.o. unverzüglich zu melden, indem er die Schiffsunterlagen und die Liste der Besatzung oder der Personen an Bord vorlegt (ausgenommen des Kapitäns, der einen Vertrag über einen dauerhaften Wasserliegeplatz mit der Marina Kaštela d.o.o. abgeschlossen hat).
- 3.4. Der Kapitän des Wasserfahrzeuges ist verpflichtet, die Abfälle und das Altöl bis zur Ankunft im Hafen aufzubewahren, wo er verpflichtet ist, sie zu übergeben.
- 3.5. Kommt es an Bord des Wasserfahrzeuges zu einem Zwischenfall, bei dem Personen, der Rumpf, die Ausrüstung, die Maschinen oder die Ladung betroffen sind, oder wird eine Umweltverschmutzung festgestellt, ist die Person, die das Wasserfahrzeug führt, verpflichtet, dies unverzüglich der Marina zu melden.
Nach der Meldung einer Verschmutzung muss der Instandhaltungsdienst, der in seinem Betrieb über die Mittel und Ausrüstungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen verfügt, die Auswirkungen der Meeresverschmutzung beseitigen.
- 3.6. Die Kapitäne sind verpflichtet, bei der Ein- und Ausfahrt in den Hafen, wenn ein Schild zur Geschwindigkeitsreduzierung angebracht ist, mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit an Bereichen vorbeizufahren, in denen Küsten- oder Unterwasserarbeiten durchgeführt werden, sowie an markierten Tauchplätzen, damit die durch die Schifffahrt verursachten Wellen keine Schäden an anderen Wasserfahrzeugen, der Küste und den Anlagen im Hafen verursachen.

4. FESTMACHEN UND VERANKERUNG

- 4.1. Das Festmachen von Schiffen im Hafen erfolgt auf Anweisung des Personals (Schichtleiter und Matrosen). Das Festmachen des Wasserfahrzeuges erfolgt auf sichere Weise mit den richtigen Seilen in den entsprechenden Abmessungen. Festmacherleinen dürfen die Durchfahrt anderer Schiffe nicht behindern.
- 4.2. Alle Wasserfahrzeuge sind gemäß den Anweisungen des Jachthafens an Klampen, Vertäuungen usw. festzumachen. Sofern nicht anders vereinbart, sorgt der Eigentümer dafür, dass das Wasserfahrzeug mit Tauwerk und Fendern in ausreichender Menge und Qualität ausgestattet ist, so dass sie bei Bedarf ersetzt und von der Marina ordnungsgemäß gewartet und verwendet werden.
- 4.3. Das Werfen von Ankern ist in der Marina absolut verboten, außer in Notfällen, um mögliche Schäden zu minimieren.
- 4.4. Der Anschluss eines Wasserfahrzeuges an die Strom- und Wasserversorgung der Marina ist nur zulässig, wenn das Wasserfahrzeug mit den entsprechenden Einrichtungen ausgestattet ist, und nur während des Aufenthalts der Besatzung an Bord.

5. AUFENTHALT DES WASSERFAHRZEUGS IM HAFEN

- 5.1. Folgendes ist im Hafen verboten:

- 1) den Zugang zu Festmachern zu verhindern
- 2) die Vertäuungen, Anker und Vorrichtungen eines anderen Wasserfahrzeuges zu verlegen, zu verändern oder zu entfernen, es sei denn, dies ist notwendig, um unmittelbare und offensichtliche Schäden zu verhindern, oder es ist für die Ankunft oder Abfahrt eines Schiffes erforderlich;

- 3) Wasserfahrzeuge an nicht zum Anlegen bestimmten Schifffahrts- und sonstigen Zeichen, Anlagen und Vorrichtungen festzumachen oder sich auf ihnen zu bewegen oder unbefugt Schifffahrts- und sonstige Zeichen oder Anlegevorrichtungen zu errichten, zu bewegen, zu verändern, zu entfernen oder zu beschädigen;
- 4) die betriebliche Uferlinie - Kais und Landbereich - zu beschädigen, indem sie verschiedene Gegenstände und Ausrüstungen (Antennen, verschiedene Kisten und Container, Bodenbeläge, Teppiche usw.) platzieren, Keile in die Uferlinie treiben, alle anderen Handlungen durchführen, die die betriebliche Uferlinie beschädigen und die Sicherheit gefährden;
- 5) Schweißen, offenes Feuer an Land oder auf dem Schiff und Liegeplatzeinrichtungen;
- 6) den Überwasser- oder Unterwasserteil der Beplankung eines Wasserfahrzeuges zu reinigen, abkratzen und streichen;
- 7) die Luft durch die Freisetzung von Staub, Rauch und anderen Gasen zu verschmutzen, die über die in spezifischen Vorschriften festgelegten zulässigen Mengen hinausgehen;
- 8) die Lagerung von brennbaren, explosiven, stark oder übel riechenden Stoffen in irgendeinem Bereich der Marina (Wasserfahrzeug, neben dem Wasserfahrzeug, auf dem Hafenplateau usw.);
- 9) den Propeller in betriebsbereitem Zustand zu halten, es sei denn, er dient zur Durchführung notwendiger Manöver des Wasserfahrzeuges;
- 10) Schwimmen, Baden, Tauchen, Rutschen, Windsurfen, Erlernen des Wasserskifahrens;
- 11) Reparatur- und Umbauarbeiten an Schiff, Deck, Ausrüstung und Maschinen außerhalb der normalen Arbeitszeiten durchzuführen; für Arbeiten am Wasserfahrzeug ist ein Wartungsbereich vorzusehen;
- 12) mit Ausnahme von vertraglichen Subunternehmern von Marina Kaštela d.o.o. dürfen andere natürliche und juristische Personen ohne den Ausweis und ohne gültige Vollmacht keine Arbeiten auf dem Wasserfahrzeug Schiff ausführen; der Ausweis ist an der Rezeption der Marina nach Zahlung der Gebühr für die Nutzung der Infrastruktur erhältlich;
- 13) die Arbeiten am Wasserfahrzeug für ausländische natürliche und juristische Personen durchzuführen; ausländische juristische Personen dürfen Arbeiten am Wasserfahrzeug während der Garantiezeit nur gegen Vorlage eines Garantieauftrags, einer gültigen Vollmacht des Eigentümers des Wasserfahrzeugs und mit einem an der Rezeption der Marina nach Entrichtung der Gebühr für die Nutzung der Infrastruktur erhaltenen Ausweis durchführen;
- 14) Verbrennung von Abfällen an Bord;
- 15) die Sicherheit der Schifffahrt, des menschlichen Lebens und der Umwelt in irgendeiner Weise zu gefährden;
- 16) an Bord eine Tätigkeit auszuüben, die Menschenleben gefährden, Brände oder Meeresverschmutzung verursachen oder andere Schiffe, das Ufer, Hafenanlagen, Geräte und Anlagen beschädigen kann;
- 17) Betankung oder Umfüllung durch den Nutzer des Liegeplatzes;
- 18) Einstecken des Kabels in eine Steckdose, wenn die Besatzung nicht an Bord ist. Beim Verlassen des Wasserfahrzeuges ist das Kabel zu trennen oder die Matrosen der Marina werden es tun;
- 19) die Schiffstoilette zu benutzen und den schwarzen Tank zu entleeren;
- 20) Ruhestörung zwischen 23.00 und 08.00 Uhr durch den Nutzer des Liegeplatzes;
- 21) ein Fahrzeug in der Servicezone, unter einem anderen Schiff an Land und außerhalb der für das Parken von Fahrzeugen gekennzeichneten Flächen abzustellen;
- 22) das Campinghaus in die Marina zu bringen und zu verlassen;
- 23) Wohnwagen und Wohnmobile für den Aufenthalt zu benutzen; als Pkw genutzte Wohnwagen und Wohnmobile dürfen ausschließlich auf dem Plateau abgestellt werden;

5.2. Im Hafen ist erlaubt:

- 1) Beladen von Schiffen mit Treibstoff im Hafen gemäß dem Regelwerk über den Umgang mit gefährlichen Stoffen, Bedingungen und Verfahren für die Beförderung im Seeverkehr, Be- und Entladen gefährlicher Stoffe, verstreute sonstige Ladung in Häfen, Methoden zur Verhinderung der Reibung abgelaufener Öle in Häfen (Amtsblatt Nr. 51/05, 127/10, 34/13, 98/13, 79/15, 53/16, 41/17 und 23/20)

Das Schiff wird an zwei Stellen im Hafen mit Treibstoff versorgt, nämlich;

- Standort 1, - die Wurzel des äußeren Wellenbrechers des Jachthafens
- Standort 2. - südwestlicher Teil der Marina Port Service Base (südlich des Travellifts)

6. TRANSPORT DES WASSERFAHRZEUGES AUF DEM LANDWEG

- 6.1. Vor dem Transport des Wasserfahrzeugs zur Marina auf dem Landweg, mit einem Zugfahrzeug auf einem Anhänger oder per LKW ist der Eigentümer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, sich über die Vorschriften für die Einfahrt des Wasserfahrzeugs in die Republik Kroatien zu informieren und die Ankunft des Wasserfahrzeuges in der Marina Kaštela rechtzeitig anzukündigen, damit Zollunterlagen vorbereitet und gegebenenfalls an die Speditionsstelle weitergeleitet werden können. Wenn dem Beförderer am Grenzübergang für die Einfahrt des Wasserfahrzeuges das Einheitspapier ausgestellt wurde, sind der Beförderer und der Eigentümer des Wasserfahrzeuges dafür verantwortlich, das Wasserfahrzeug vor Ankunft in der Marina im zuständigen Zollamt zu überprüfen, um das Einheitspapier zu erledigen, und den Anweisungen der Spedition und der Marina zu folgen, um die Erledigung abzuschließen.
- 6.2. Bei der Ankunft eines Wasserfahrzeuges in der Marina auf dem Landweg mit einem Zugfahrzeug und auf einem Anhänger ist der Kapitän des Wasserfahrzeuges verpflichtet, seine Ankunft an der Rezeption der Marina anzumelden.
- 6.3. Bei der Ankunft des Wasserfahrzeugs auf dem Landweg ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, die Personaldokumente der gesamten Besatzung an der Rezeption der Marina wegen Anmeldung des Aufenthalts abzugeben, und einen Arbeitsauftrag für das Zuwasserlassen des Wasserfahrzeuges, das Abstellen des Fahrzeuges und des Anhängers zu eröffnen.
- 6.4. Der Kapitän des Wasserfahrzeuges ist verpflichtet, an der Rezeption der Marina die Schiffspapiere vorzulegen und eine Prepaid-Karte für die Ein- und Ausfahrt aus der Marina einzuholen.
- 6.5. Der Kapitän, der einen offenen Arbeitsauftrag hat, muss seine Ausweispapiere an der Rezeption des Jachthafens abholen, wobei ihm der Rezeptionist das obligatorische Formular "Anmeldung von Gästen" für jede Person aushändigt.
- 6.6. Der Kapitän des Wasserfahrzeuges, ein Ausländer, der einen Vertrag über einen Dauerliegeplatz mit der Marina hat, ist verpflichtet, seine Ankunft an der Rezeption der Marina zu melden, indem er die Ausweispapiere der gesamten Besatzung (Ausländer) zum Zwecke der Anmeldung der Gäste (aufgrund des Ausländergesetzes) vorlegt.

7. VERLASSEN DER MARINA

- 7.1. Beim Verlassen der Marina ist der Kapitän des Wasserfahrzeuges verpflichtet, die Elektro- und Wasseranschlüsse des Wasserfahrzeuges zu trennen.
- 7.2. Beim Verlassen der Marina ist der Kapitän des Wasserfahrzeuges verpflichtet, die ordnungsgemäße Liegeplatzausrüstung zurückzulassen.
- 7.3. Verlässt ein Wasserfahrzeug auf dem Landweg die Marina, werden alle Vorgänge zum Anheben des Wasserfahrzeugs und zum Verladen auf ein Fahrzeug oder einen Anhänger auf Anweisung an der Rezeption der Marina durchgeführt.
- 7.4. Der Kapitän eines Wasserfahrzeuges, für das ein Liegeplatzvertrag abgeschlossen wurde, ist verpflichtet, jede Abwesenheit des Wasserfahrzeuges von der Marina, die länger als 7 Tage dauert, der Marina zu melden.
- 7.5. Wenn ein Wasserfahrzeug, für das ein Liegeplatzvertrag abgeschlossen wurde, die Marina dauerhaft verlässt, muss der Kapitän die Marina-Rezeption über die Abfahrt des Wasserfahrzeuges informieren und den Liegeplatzvertrag schriftlich kündigen.
- 7.6. Wenn ein Wasserfahrzeug, für das ein Liegeplatzvertrag abgeschlossen wurde, die Marina auf dem Landweg verlässt, müssen alle Handlungen zum Heben des Schiffes und zum Verladen des Schiffes auf das Fahrzeug über die Marina-Rezeption abgewickelt werden.

8. ANMELDUNG UND ANNAHME VON ABFÄLLEN VON SCHIFFEN UND DER ÜBRIGEN LADUNG

- 8.1. In der Marina ist es verboten, die Luft durch das Freisetzen von Staub, Rauch und anderen Gasen über die durch Sondervorschriften festgelegten zulässigen Mengen hinaus zu verschmutzen und die Schiffsschraube zu betreiben, es sei denn, dies dient dem notwendigen Manövrieren des Schiffes.

- 8.2. Toiletten und Duschen sind in der Marina für Wasserfahrzeuge ohne Abwassertank nicht erlaubt. Auf diesen Wasserfahrzeugen dürfen keine Wäsche gewaschen oder Geschirr gespült werden, und auf den Wasserfahrzeugen selbst dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden (mit Ausnahme der von der Marina zugelassenen), aber die Marina stellt Toiletten, Duschen und Waschplätze für alle Nutzer zur Verfügung. Wenn die Nutzer des Wasserfahrzeuges das Meer oder die Hafenanlagen verschmutzen, erhebt die Marina vom Eigentümer eine Reinigungsgebühr. Den Eigentümern von umweltschädlichen Wasserfahrzeugen können eine Geldstrafe auferlegt werden.
- 8.3. Die genauen Standorte, die Beschreibung und die Anweisungen für die Entsorgung aller Arten von Abfällen sind in einer schematischen Darstellung enthalten, die ein Teil des Abfallbewirtschaftungsplans des Hafens ist und an der offiziellen Anschlagtafel an der Rezeption des Hafens ausgehängt ist. Bei Nichteinhaltung wird die Marina unverzüglich rechtliche Schritte einleiten und dem Eigentümer das Dreifache des normalen Preises für das Reinigungspersonal, das Material oder die Ausrüstung für Reinigung in Rechnung stellen. Außerdem kann die Marina bei Nichteinhaltung der Vorschriften alle bestehenden Verträge mit dem betreffenden Eigentümer einseitig kündigen, ohne dass eine Rückerstattung der gezahlten Beträge verlangt wird.
- 8.4. Es ist absolut verboten, Bilgenwasser, Abwasser oder andere Abfälle ins Meer zu leiten, es sei denn, es handelt sich um ausgewiesene Mülldeponien. Es ist verboten, irgendwo in der Marina Müll abzuladen, außer in den dafür vorgesehenen Mülldeponien. Es dürfen keine Abfälle, brennbare (leicht entflammbare) Flüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Farbe usw. auf den Pontons, Stegen oder Steganlagen zurückgelassen werden, und es dürfen keine Öle oder Abwässer in das Meerwasser innerhalb des der Marina eingeleitet werden.
- 8.5. Der Müll vom Wasserfahrzeug ist in speziellen Plastiksäcken aufzubewahren, die ordnungsgemäß verschnürt werden können, um die Ausbreitung unangenehmer Gerüche oder die Anziehung von Fliegen, Mücken usw. zu verhindern, und ist in Müllcontainern zu deponieren, die sich an verschiedenen Stellen in der Marina befinden.
- 8.6. Der Eigentümer ist für die tägliche Beseitigung von Umweltverschmutzungen verantwortlich, die mit seinem Wasserfahrzeug verbunden sind. Wenn dies nicht ordnungsgemäß geschieht, wird die Reinigung vom Personal der Marina durchgeführt, und dem Eigentümer werden alle Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt.
- 8.7. Chemische Stoffe dürfen nicht in der Marina entsorgt werden.
- 8.8. Es ist verboten, gefährliche, entflammbare (leicht brennbare) Stoffe, giftige und toxische Stoffe, flüssige Brennstoffe, Säuren und Öle in die Marina zu bringen, es sei denn, sie befinden sich in sicheren und gut geschützten, auslaufsicheren Behältern. Alle diesbezüglichen örtlichen Vorschriften und Bestimmungen sind strikt einzuhalten, und der Eigentümer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine unangenehmen Gerüche in die Umwelt gelangen. Werden keine angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, haftet der Eigentümer für alle Kosten, die bei der Beseitigung der Situation entstehen. Explosive oder brennbare Stoffe wie Benzin, Diesel, Flüssiggas usw. sind auf allen Wasserfahrzeugen in der Marina absolut verboten, und es liegt in der Verantwortung des Eigentümers, das Einbringen solcher Stoffe an Bord zu verhindern. Sind ausnahmsweise brennbare oder explosive Stoffe an Bord, so ist der Geschäftsführer der Marina im Voraus über Art und Menge dieser Stoffe zu informieren.

9. ART DER KONTROLLE

- 9.1. Die Kontrolle über die Anwendung dieser Ordnung obliegt der Geschäftsführung oder einer von ihr bevollmächtigten Person.
- 9.2. Die Kontrolle über das Steuern, Andocken, Festmachen, Ankern und Segeln von Schiffen in der Marina wird vom Schichtleiter der Matrosen durchgeführt.
- 9.3. Die Aufsicht über die Sicherheit der Schifffahrt und die Durchsetzung der Ordnung im Hafen sowie die Durchführung dieser Ordnung werden von dem Hafenamtsplit wahrgenommen.

10. PFLICHTEN DER HAFENBEHÖRDE

10.1. Die Hafenbehörde ist verpflichtet, eine ständige Überwachung der Wasserfahrzeuge im Hafen zu organisieren und durchzuführen, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den höchsten Standards des Berufsstandes.

10.2. Die Marina verpflichtet sich:

- den Zustand des Schiffes und der Vertäuung zu überwachen und den Liegeplatznutzer über festgestellte Mängel zu informieren;
- die beiden Buganker (Ankerleine) und die Festmacherleinen (Ankerleine zum Landanschluss) zu beschaffen, zu warten und ggf. zu ersetzen;
- die Versorgung des Schiffes mit elektrischer Energie entsprechend der Kapazität des Netzes und dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Steckdose am Stromkasten zu ermöglichen;
- Stromkästen zu überwachen und zu warten;
- im Falle eines sichtbaren Eindringens ins Meer und/oder Brandes einzugreifen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, das Wasserfahrzeug und das Eigentum des Yachthafens auf Kosten des Liegeplatzbenutzers zu retten;
- Schäden am Wasserfahrzeug, die durch andere Wasserfahrzeuge und/oder Dritte verursacht wurden, den zuständigen Behörden (Hafenamt und Schifffahrtspolizei) zu melden;
- sicherstellen, dass das Wasserfahrzeug gemäß den Anweisungen der Marina in einem sicheren Abstand zur Mole und mit Seiten- und Heckendern vertäut ist. Bereitstellung und Wartung von Festmacherleinen zum Anlegen von Schiffen an der Mole;
- die Marina haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die bei der Benutzung des Parkplatzes in der Marina entstehen.

10.3. Bei Abwesenheit des Wasserfahrzeuges des Liegeplatznutzers hat die Marina das Recht, den Liegeplatz vorübergehend zu nutzen, und der Liegeplatznutzer muss die Marina vierundzwanzig (24) Stunden vor der Rückkehr des Wasserfahrzeuges telefonisch oder per Funk (Kanal 17) benachrichtigen. Der Liegeplatznutzer meldet jede Abwesenheit des Wasserfahrzeuges. Die Abwesenheit des Wasserfahrzeuges aus der Marina wird nicht auf die Liegeplatzgebühr angerechnet.

10.4. Die Hafenbehörde ist verpflichtet, die Wettervorhersage des Kroatischen Staatlichen Instituts für Hydrometeorologie an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

10.5. Die Hafenbehörde ist verpflichtet, alle Nutzer der Dienstleistungen der Marina Kaštela d.o.o. über die Art und Weise der Einreichung von Beschwerden und/oder Einwänden gegen die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu informieren. Jeder Nutzer der Dienstleistungen der Marina kann eine schriftliche Beschwerde und/oder einen Einspruch einreichen, auf den die Hafenbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist antworten muss.

10.6. Die Hafenbehörde wird die Marina mit geeigneten Abfallbehältern ausstatten und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen ergreifen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Hafenordnung tritt die frühere Hafenordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und anderen Teilen der inneren Meeresgewässer und des Küstenmeeres der Republik Kroatien für den Spezialhafen MARINE KAŠTELA d.o.o. mit Wirkung vom 19.11.2015 außer Kraft.

11.2. Diese Ordnung tritt am Tag der Erhaltung der Zustimmung der Hafenamts Split in Kraft.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Republik Kroatien hat die Marina Kaštela d.o.o. mit der Verabschiedung dieser Ordnung ihre Verpflichtung, die Ordnung im Hafen vorzuschreiben, als Nutzer des nautischen Tourismushafens Marina Kaštela bzw. als die Behörde, die den Hafen verwaltet, erfüllt.

Verkündet am:

Marine Kaštela d.o.o.
Geschäftsführerin: Ivona Smoljić Dipl. Iur.

Inkrafttreten am:

HAFENAMT SPLIT
KLASSE: UP/I-342-21/22-01/9
NUMMER: 530-04-9-2-22-2

/Unterschrift unleserlich

HAFENKAPITÄN:

Unterschrift: */unleserlich/*
Stempel: */REPUBLIK KROATIEN, MINISTERIUM FÜR
SEEWESEN, VERKEHR UND INFRASTRUKTUR,
VERWALTUNG FÜR SCHIFFFAHRTSICHERHEIT,
HAFENAMT SPLIT, SPLIT/*

/Stempel: MARINE KAŠTELA d.o.o./